

# Goldaper Kreisblatt.



— (staunndfiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Bauffstadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 91

Donnerstag, den 13. November

1913

## Amthlicher Teil.

### Betrifft die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Periode 1914—1916.

Die Amtszeit der im November 1910 gewählten Abgeordneten und Stellvertreter für die Gewerbesteuer-Ausschüsse der Klassen III und IV läuft mit Ende des Steuerjahres 1913 ab und muß daher die Neuwahl dieser Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 vorgenommen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Dienstag, den 18. November 1913 im Saale des hiesigen Rathhauses und zwar für die Klasse III um 9 Uhr und für die Klasse IV um 10 Uhr vormittags anberaumt. Wahlberechtigt sind sämtliche zur Zeit der Wahl zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetreibenden.

Die Widerwahl der Mitglieder des Steuerausschusses sowie der Stellvertreter ist gestattet. Es sind zu wählen:

- a) für die Klasse III 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter;
- b) für die Klasse IV 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25 Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus. Wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind die letzteren nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertrogung des Stimmrechts ist unzulässig.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern

die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorstehenden über.

Den hiesigen Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die wahlberechtigten Gewerbebetreibenden zu dem vorstehend anberaumten Wahltermine in ortsüblicher Weise zu laden.

Goldap, den 5. November 1913.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV

Die Zahl der polizeilich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten stimmt nach den bisherigen Erfahrungen immer noch nicht mit dem Ergebnis der auf Grund der ständesamtlichen Sterbekarten ermittelten Fälle überein, am wenigsten bei Diphtherie und Scharlach, namentlich aber auch nicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Gerade bei letzterer Krankheit ist dies um so bedenklicher, als in Ermangelung gesetzlicher Meldepflicht der Erkrankung die polizeiliche Meldung der Todesfälle meist die einzige Handhabe für die Durchführung der Desinfektion zum Schutze der Ueberlebenden bietet.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes vom 28. August 1903 (G.-S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist den Herren Amtsvorstehern — im Stadtbezirk der Polizeiverwaltung — **wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, bei übertragbaren Krankheiten auch jeder Todesfall noch besonders zu melden.**

Gleichzeitig veröffentliche ich noch den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Absatz 1, 2, sowie 4 und 35 Ziffer 1 des vorberechneten Gesetzes.

### § 1.

Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausfall (Dypra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktypus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Machenbräune),  
 Scharlach, übertragbare,  
 Kinderbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),  
 Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),  
 Rückfallfieber (Febris recurrens),  
 Ruhr, (übertragbare Dysenterie),  
 Scharlach (Scharlachfieber),  
 Typhus (Unterleibstyphus),  
 Milzbrand,  
 Rost,

Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch  
 tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,  
 Fleisch-, Fisch- und Wurmergiftung, Trichinose  
 der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den  
 Sterbeort zuständiger Polizeibehörde innerhalb vier-  
 undzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzu-  
 zeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den  
 Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig  
 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizei-  
 behörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts auch  
 bei derjenigen des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige  
 zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. ist auch  
 jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose  
 anzuzeigen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet

1. Der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des  
 Erkrankten beschäftigte Person,  
 der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. Der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten  
 Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter  
 Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in  
 öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und Pflege-,  
 Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der  
 Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen  
 Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur  
 Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Floßen gilt als der zur Er-  
 stattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand  
 der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§ 4.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet  
 werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche  
 Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf  
 Verlangen Meldeformen für schriftliche Anzeigen unent-  
 geltlich zu verabfolgen.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark  
 oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach  
 den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes  
 von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften  
 obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Straf-  
 verfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige obwohl  
 nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig  
 gemacht worden ist.

Die Herren Ortsvorsteher erjuche ich, obige  
 Bestimmungen in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt  
 zu machen und nachdrücklich auf ihre Befolgung  
 hinzuwirken.

Goldap, den 22. Oktober 1913.

Der Landrat.

Der Gemeinde-Vorsteher Vogel in Sattiden ist  
 von Schulaufsichtswegen zum stellvertretenden Ver-  
 bandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Sattiden für  
 die Dauer seiner Mitgliedschaft im Schulvorstande  
 ernannt worden.

Goldap, den 7. November 1913.

Der Landrat.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß  
 vom 5. Juni d. Js. auf Grund des § 376 Absatz 1  
 der Reichsversicherungsordnung im Einvernehmen mit  
 dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe den  
 Abschlag von den Preisen der Arzneitage, welchen die  
 Apotheker den Krankenkassen für die Arzneien zu  
 gewähren haben, auf 10 vom Hundert festgesetzt. Aus-  
 genommen von dieser Abschlagsgewährung sind Heißera,  
 Tuberkulin, in unverdünntem Zustande sowie die nach  
 Ziffer 21 Absatz 1 der Arzneitage berechneten fabri-  
 käsig hergestellten Arzneizubereitungen.

Goldap, den 4. November 1913.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.  
 v. Gehren.

**Bekanntmachung.**

Erklärungen, die bei dem königlichen Oberver-  
 sicherungsamt in Gumbinnen vorzubringen sind, können  
 bei dem Oberversicherungsamt in der Zeit von  
**den 1. Uhr Vormittag und 3 bis 6 Uhr Nach-  
 mittag** täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage  
 zu Protokoll gegeben werden.

Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kostenlos  
 und unentgeltlich.

Gumbinnen, den 25. Oktober 1913.

Der Vorsitzende des königlichen Oberversicherungsamts.  
 In Vertretung  
 Wolf.

Im Monat Oktober d. Js. haben Jagdscheine  
 erhalten:

a) **Jahresjagdscheine**

	Gültig vom
Besitzer Höfert, Dohawen	2. 10. 13
Landwirt Otto Kastell, Kubillen	1. 10. 13
" Viranski, Sawaiten	1. 10. 13
Kentier Lachner, Matunischken	1. 10. 13
Besitzer Gustav Glas, Böwgalen	1. 10. 13
Frau Oberförster Witte, Rominten	6. 10. 13
Kentier Karl Pothien, Sawaiten	1. 10. 13
Gutsbesitzer Gluth, Jelsonken	1. 10. 13
Landwirt Jankowski, Gerehlichken	2. 10. 13
Seminarist Hans Peteaur, Matunischken	1. 10. 13
Gutsbesitzer Böhm, Gr. Wronken	2. 10. 13
Landwirt von Hippel, Goldap	2. 10. 13
Gutsbesitzer Otto Lenkeit, Schaltinnen	4. 10. 13
Besitzer Weiß, Wiersbianten	3. 10. 13
Landwirt Wundersleben, Sattiden	3. 10. 13
Besitzersohn Fritz Peter, Stonupönen	5. 10. 13
Amtsrat Ebner, Klauten	5. 10. 13
Kaufmann Richard Neumann, Goldap	5. 10. 13
Lehrer Lubat, Nassutten	8. 10. 13

Gutsbesitzer Pein, Goldap	8. 10. 13	Auffeher Weiß, Goldap	26. 10. 13
" Langel Herzogsthal	8. 10. 13	Gutsbesitzer Brümlein, Braunsberg	26. 10. 13
Lehrer Sabel-Dumanten	13. 10. 13	Ziegelei- u. Gutsbesitzer Obermeit, Spargallen	29. 10. 13
Landrat von Gehren, Goldap	7. 10. 14	<b>c. Tagesjagdtheine</b>	
Apothekenbesitzer Peter., Goldap	8. 10. 13	Gültig vom	
Landwirt Kledewski, Gr. Rominten	9. 10. 13	Apothekereleve Fritz Grau, 3 St. Mafunischken	1. 10. 13
Gerichtsfekretär Lenkeit, Goldap	12. 10. 13	Besitzer John Fritz Waschkowski, Pöwogallen	3. 10. 13
Mittergutsbes. Dr. Kotze, Tollmingkehmen	9. 10. 13	Lehrer Diejurgait, Goldap	3. 10. 13
Landwirt Otto Wolff, Seeberg	10. 10. 13	Hilfsrotenführer Witt, Szittkehmen	4. 10. 13
Rechtsanwalt Moeller, Goldap	10. 10. 13	Polizei Sergeant Dobat, Goldap	8. 10. 13
Besitzer Klischat, Stumbern	11. 10. 13	Goldap, den 3. November 1913. Der Landrat.	
Kaufmann Toffert, Goldap	12. 10. 13	Meine Kreblattsverfügung vom 27. v. Mts. (Kreblatt Seite 337) betr. Nachforschung nach dem Ulan Johann Sabrinna ist erledigt. Der Landrat.	
Gutsbesitzer Ernst Weiß, Klesowen	12. 10. 13	Unter den Schweinen des Mittergutsbesizers Keimer in Piontken Kreises Darkehmen ist die <b>Schweinejuche</b> <b>ausgebrochen.</b> Goldap, den 7. November 1913. Der Landrat.	
Braumeister Brachvogel, Goldap	12. 10. 13	<b>Wegsperrung</b> * Wegen Verlegung des Querdurchlasses in Station 37 am Jgler-See wird die Chauffeestrecke Kaiserlich Rominten nach Jagdbude vom 12. bis einschließlich 16. d. Mts. gesperrt. Warnen, den 8. November 1913 Der Amtsvorsteher	
Rechtsanwalt Ziegler, Goldap	12. 10. 13		
Dampfziegeleibesitzer Czabajski, Rosaken	13. 10. 13		
Gutsbesitzer Dgrzej, Hegelingen	15. 10. 13		
Obermusikmeister Schuster, Goldap	14. 10. 13		
Kaufmann Moslehner, Egglenischken	14. 10. 13		
Kaufmann Markwart, Goldap	15. 10. 13		
Gutsbesitzer Jordan, Loebenthal	15. 10. 13		
Gastwirt u. Besizer Krisio, Wagnorkkehmen	16. 10. 13		
Landwirt Hermann Schmidt, Collnischken	16. 10. 13		
Gastwirt Brandtner, Pflaudsen	20. 10. 13		
Kentier Spath, Hegelingen	21. 10. 13		
Besizer Kledewski, Gr. Rominten	25. 10. 13		
Gastwirt Freudenhammer, Jö. Tischken	25. 10. 13		
Major Plehn, Goldap	27. 10. 13		
Hauptmann Wild, Goldap	25. 10. 13		

**Nichtamtlicher Teil.**

Der hinter dem russischen Untertan **Ziegeleiarbeiter Johann Mejerewitsch** unter dem 26. November 1908 in Nr. 48 Seite 317 erlassene Steckbrief ist erlassen. (954)  
**Insterburg**, den 4. November 1913

**Der Erste Staatsanwalt.**

**Oberförsterei Heydtwalde.**

Am Dienstag, den 18. November, Vorm. 9 Uhr,

**Holztermin**

in **Bodschwingken.**

Es kommen zum Ausgebot:

Schutzbezirk Theerosen: 234 Stk. F. Lgh. mit 180 fm.

Aus den Schutzbezirken Dschöwen, Heydtwalde, Lindenbergr, Teufelsberg, Brennholz vom alten Einlage nach Vorrat und Bedarf. (956)

**Ostpreussische Gutsbesitzer**

**Verschuldungsgrenze**

welche sich der unterworfen, aber Interesse an deren Aufhebung haben, werden gebeten, behufs Unternehmung gemeinsamer Schritte ihre Adressen bei dem

**Justizrat Baehr in Königsberg Pr.**  
Domstraße 11

anzugeben. (955)

**Kopfläuse**

mit **Verit** tötet sicher

„Zuckerol“ à Fl. 50 Pf. bei

**H. Lettenborn's Drogerie.**

(799)

**Gebrüder Lefz, Königsberg i. Pr.**

**Getreide-Großhandlung Bördere Borstadt 311,** kaufen jede Getreideart, feinste bis geringste Qualität, fest ohne Provisionsabzug, senden zehn Tage leihfreie Säcke. Casse gegen Duplikatfrachtbrief. Offerten oder Zusendungen erbeten (1356)

**Gebrüder Lefz, Königsberg i. Pr.**

**Getreide-Großhandlung, Bördere Borstadt 311**

# Bengnis-Abschriften,

Rundschreiben, u. s. w. m. Schreibm.  
auch fremdsprachl. tadellos, schnell und  
billig in 12 Stunden.

	10	20	30	50	100
1 Seite	0,75	1.—	1.25	1.50	2.25
	incl. Papier.				

Gebrauchte Schreibmaschinen tadellos  
arbeitend, sehr preiswert, evtl. Teil-  
zahlung.

**Alfred Bruck, Magdeburg.**

Schreibmaschinen, Schreibpapiere



**Geflügel- und Obstbauzeitung**

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition zu

Königsberg i. Pr., Tragh. Pulversstr. 20

## 62. Zuchtvieh-Ausstellung und Auktion

der  
Ostpreussischen Holländer Herdbuch-  
Gesellschaft

am 4. Dezember 1913 in Jasterburg

in den Räumen des alten Landgestüts

Zur Auktion kommen ca. 120 Bullen.

Beginn der Versteigerung:

Donnerstag, den 4. Dezember

vormittags 11 Uhr.

Kataloge sind vom 20. November 1913 ab von der  
Geschäftsstelle Königsberg i. Pr., Beethovener-  
straße 24/26 zu beziehen.

Zuchtziel: Höchste Milchleistung, schwere edle  
Körperformen, starke Konstitution, systematische  
Tuberkulosebekämpfung. Auskunft über die Milch-  
erträge der Vorfahren der Auktionstiere wird im  
Ausstellungsbüro erteilt. (951)



**Schlachtpferde und Fohlen**

kauft zu den höchsten Preisen und bietet um Angebot  
Pferde, Königsberg i. Pr., Sittauer Wallstr. 11., Tel. 3556

# Postkarten-Album

## „Die Rominter Heide“

12 farbige Ansichten vom Jagd-  
haus, Hubertuskapelle, Kaiser-  
hotel, Dorfpartie, Jagdhunde,  
Ziegenberg, Partie a. d. Rominter,  
Schilfweiden etc. Preis 75 Pfg.

## „Das Königl. Hauptgestüt Trakehnen“

in 12 unicolorierten Postkarten.  
Preis 50 Pfg.

Auf Wunsch durch die Post gegen  
Einsendung von 80 resp. 55 Pfg.

empfiehlt

**Th. Paukstadts Buchhandlung**  
Franz Passauer.